

Allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern

RdErl. des MK vom 28.7. 2010 — 32-7470

— Im Einvernehmen mit MJ —

Bezug:

RdErl. des MK vom 9. 10. 2002 (MBI. LSA S. 1075), geändert durch RdErl. des MK vom 31.5.2007 (MBI. LSA S. 430)

1. Soweit bei Antragstellung bei den nach § 2 des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 700) zuständigen Behörden der Nachweis der fachlichen Eignung noch nicht durch einen nach der Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO) vom 11.6.2010 (GVBl. LSA S. 358) ausgestellten Bescheid nachgewiesen ist, ist der Antragsteller durch die nach § 2 DolmG LSA zuständige Behörde neben den Voraussetzungen für eine Beeidigung insbesondere darauf hinzuweisen, dass die fachliche Eignung durch die antragstellende Person selbst nach entsprechender Beantragung beim Ministerium oder bei der nach § 1 Satz 2 DolmEigVO vom Ministerium beauftragten Behörde nachzuweisen ist. Auf Anforderung des Ministeriums oder der beauftragten Behörde übersendet die nach § 2 DolmG LSA zuständige Behörde gegebenenfalls bereits angelegte Dolmetscherakten. Nach Feststellung der fachlichen Eignung setzt das Ministerium oder die beauftragte Behörde mit Rücksendung der Akte die nach § 2 DolmG LSA bereits zuvor angerufene Behörde über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis.

2. Der Antragsteller kann das Verfahren mit Ausnahme der Beeidigung über den einheitlichen Ansprechpartner (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. §§ 71a bis 71e Verwaltungsverfahrensgesetz) abwickeln. Das Landesverwaltungsamt ist einheitlicher Ansprechpartner für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 2 Abs. 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700).

3. Dem Antragsteller ist aufzugeben, mit dem Antrag ein Führungszeugnis für Behörden gemäß der §§ 30 Abs. 5, 31, 33 des Bundeszentralregistergesetzes i. d. F. der Bek. vom 21. 9. 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), sowie eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, ob gegen ihn ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Alle zur Prüfung der Voraussetzungen der Beeidigung erforderlichen Unterlagen (z. B. Pass oder Personalausweis, Meldebescheinigung, gegebenenfalls unbefristete Aufenthaltserlaubnis) sind im Original oder in beglaubigter Ablichtung zur Akte zu nehmen.

4. Nach Prüfung der Voraussetzungen für eine Beeidigung nach § 3 DolmG LSA ist der Antragsteller vor seiner Beeidigung darüber zu verpflichten, dass er die in § 8 DolmG LSA genannten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen hat. Die Verpflichtung erfolgt mündlich. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung ist hinzuweisen.

Der Antragsteller ist insbesondere mündlich darüber zu belehren, dass er

- a) die in § 5 Abs. 5 DolmG LSA genannte Bezeichnung, jeweils mit der Angabe der Sprachen, für die er bestellt ist, führen darf und
- b) die Eintragung im Übersetzerinnen-, Übersetzer-, Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis gelöscht wird, wenn die Bestellung beendet ist.

5. Über die Beeidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Eidesformel, die Verpflichtung und die Belehrung in ihrem Wortlaut enthält. Die Niederschrift ist von dem Übersetzer und dem Dolmetscher zu unterzeichnen, wobei eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Niederschrift auszuhändigen ist.

6. Die Bestellung als Übersetzer, Dolmetscher wird mit der Aushändigung der Bestallungsurkunde (**Anlage**) wirksam. Die Bestallungsurkunde ist dem Übersetzer, dem Dolmetscher nach Beeidigung auszuhändigen.

7. Wird die beeidigte Person nach Aushändigung der Bestallungsurkunde für weitere Sprachen öffentlich bestellt oder entfällt die Bestellung hinsichtlich einer oder mehrerer Sprachen, ohne dass die Bestellung insgesamt unwirksam wird, so ist unter Rückgabe der ausgegebenen Bestallungsurkunde eine neue Bestallungsurkunde auszuhändigen.

8. Der Übersetzer, der Dolmetscher hat den Erhalt der Bestallungsurkunde in der Niederschrift über die Beeidigung zu bestätigen.

9. Eine Abschrift der Bestallungsurkunde ist zu der Dolmetscherakte des Übersetzers, des Dolmetschers zu nehmen.

10. Nach § 6 DolmG LSA dürfen natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum als Übersetzer, Dolmetscher oder in einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, diese Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt vorübergehend und gelegentlich ausüben. Die Personen haben ihre Tätigkeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren richtet sich nach § 6 DolmG LSA. Die Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistung sowie ihre Verlängerung sind in das Übersetzerinnen-, Übersetzer-, Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis nach § 7 DolmG LSA aufzunehmen.

11. Nach § 9 Abs. 2 DolmG LSA muss die Übersetzungsbestätigung den Stempel des Übersetzers, des Dolmetschers enthalten. Es sollen einheitliche Rundstempel mit einem Durchmesser von 4 cm verwendet werden, bei denen in der Umschrift die Bezeichnung nach § 5 Abs. 5 DolmG LSA angebracht ist und in der Mitte des Kreises Name und vollständige Anschrift des Übersetzers, des Dolmetschers enthalten ist. Erbringt der Übersetzer eine vorübergehende Dienstleistung im Land Sachsen-Anhalt ist in die Umschrift des Rundstempels die Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates aufzunehmen. Es sind in der Umschrift alle Sprachen anzuführen, für welche die Beeidigung erfolgt ist. Ist dies wegen Platzmangels nicht möglich, kann für jede Sprache ein geeigneter Stempel geführt werden. Die geführten Stempelabdrucke sind der nach § 2 DolmG LSA zuständigen Behörde zu überreichen.

12. Der bestellte Übersetzer, Dolmetscher sowie die vorübergehenden Dienstleister werden in ein elektronisches Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis ist im Internet zugänglich und kann von jedermann eingesehen werden. Die nach § 2 DolmG LSA zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erfolgten Neueintragungen, Änderungen bestehender Eintragungen und Löschungen in den Datenbestand des elektronischen Verzeichnisses (§ 7 DolmG LSA) eingepflegt werden. Sie sind für den Inhalt des elektronischen Verzeichnisses verantwortlich. Die Eintragungen in das elektronische Verzeichnis können über den Landeskoordinator beim Landgericht Halle abgewickelt werden.

13. In das Verzeichnis sind folgende Daten sowie Angaben aufzunehmen:

- a) Nachname, Vorname, Anrede, akademischer Grad,
- b) Anschrift der beruflichen Niederlassung,
- c) Angaben, die eine schnelle telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen (z.B. Telefon-, Faxnummer, Mobilfunknummer, E-Mail Adresse),
- d) die Bezeichnung, die aufgrund der Bestellung geführt werden darf,
- e) die beeidigende Stelle und den Tag des Wirksamwerdens der Bestellung,
- f) die Sprachen,

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- g) die Fachgebiete und
- h) bei Personen, die vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen, die Angabe „vorübergehend tätig“, die Bezeichnung, unter der die Person im Herkunftsstaat tätig werden darf, und die Anerkennungsbehörde.

Weitergehende Angaben sind, entsprechend der technischen Möglichkeiten, zulässig.

Bei Änderungen der eingetragenen Angaben sind diese zu berichtigen oder zu ergänzen.

14. Bei Beendigung der Bestellung nach § 10 DolmG LSA ist der Übersetzer, der Dolmetscher aus dem Verzeichnis zu löschen. Gleiches gilt bei Beendigung einer vorübergehenden Dienstleistung.

15. Nach Erlöschen der Bestellung oder dem Ende der Fortgeltung der Bestellung nach § 10 Abs. 4 DolmG LSA hat die nach § 2 DolmG LSA zuständige Behörde unverzüglich für die Rückgabe der Bestallungsurkunde gemäß § 10 Abs. 5 DolmG LSA Sorge zu tragen.

16. Für jede nach § 3 DolmG LSA allgemein beeidigte und öffentlich bestellte Person soll nur ein Aktenstück angelegt werden, zu dem alle sich auf diese Person beziehenden Eingänge und sonstigen Schriftstücke ohne Neueintragung zu nehmen sind. Die Akten werden bei der nach § 2 DolmG LSA zuständigen Behörde geführt.

17. Die Vorschriften für Dolmetscher gelten für Gebärdensprachdolmetscher entsprechend.

18. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

19. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Bestallungsurkunde

Frau/Herr.....

Geb.-Datum: Geb.-Ort:

wohnhaft in

ist auf Grund des Dolmetschergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA)
vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 700) als

.....
(Bezeichnung nach § 5 Abs. 5 DolmG LSA)

für die Sprache

für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke allgemein beeidigt und öffentlich bestellt.

Sie/Er ist berechtigt, die Bezeichnung
„Öffentlich bestellte Übersetzerin/
Öffentlich bestellter Übersetzer,
Öffentlich bestellte Dolmetscherin/
Öffentlich bestellter Dolmetscher,
Öffentlich bestellte Übersetzerin und Dolmetscherin/
Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher,
jeweils mit der Angabe der Sprachen, für die sie/er bestellt ist,
Öffentlich bestellte Gebärdensprachdolmetscherin/
Öffentlich bestellter Gebärdensprachdolmetscher“
zu führen.

....., den

Siegel

.....
Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts



Urkunde

Frau/Herr

Geb.-Datum Geb.-Ort

besitzt die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als

.....

für gerichtliche und behördliche Zwecke

mit der Muttersprache

und der Fremdsprache/den Fremdsprachen

Frau/Herr hat besondere Fachkenntnisse für nachstehende Fachgebiete
nachgewiesen:

.....

Diese Urkunde wird aufgrund § 8 Abs. 2 der Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO)
vom 11.6.2010 (GVBl. LSA S. 358) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte

Staatlich anerkannter

zu führen.

Ausstellungsort,

(Siegel)

.....

(Unterschrift)



Urkunde

Frau/Herr

Geb.-Datum Geb.-Ort

besitzt die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als

.....

für gerichtliche und behördliche Zwecke

mit der Muttersprache

Deutsch

und der

Deutschen Gebärdensprache

Frau/Herr hat besondere Fachkenntnisse für nachstehende
Fachgebiete nachgewiesen:

.....

Diese Urkunde wird aufgrund § 8 Abs. 2 der Dolmetschereignungsverordnung
(DolmEigVO)
vom 11.6.2010 (GVBl. LSA S. 358) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Gebärdensprachdolmetscherin/
Staatlich anerkannter Gebärdensprachdolmetscher**

zu führen.

Ausstellungsort,

(Siegel)

.....

(Unterschrift)